

Statuten des Vereins Österreichischer Islandpferdezuchtverband

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Islandpferdezuchtverband (ÖIZV)".
- (2) Er hat seinen Sitz in 9241 Wernberg, Römerweg 24, Kärnten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt das österreichweite Erfassen und Betreuen von Islandpferden und Ihrer Züchter, das Führen der Zuchtbücher und Kören der Hengste sowie mit allen relevanten nationalen und internationalen Organisationen das Islandpferd als Zucht-, Sport- und Freizeitpferd auch ideell und in gemeinnütziger Weise zu fördern. Die vorgesehenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks beruhen nicht auf Gewinnabsicht. Dabei unterstellt sich der ÖIZV der in den jeweiligen Landestierzuchtgesetzen vorgesehenen Aufsicht der österreichischen Landeslandwirtschaftskammern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Beratung von Mitgliedern und Interessenten in allen Fragen der Zucht, Haltung und Nutzung von Islandpferden.
 - b) Erstellen von Zuchtzielen, Schaffen von Anforderungsprofilen und Einstufung in Leistungsklassen sowie Erarbeiten eines Zuchtprogramms nach den Kriterien des Ursprungs der Rasse.
 - c) Fachliche Beratung der Mitglieder bei Einkauf, Absatz und Nutzung von Zucht- und Sportpferden.
 - d) Schulung der Mitglieder durch spezielle Kurse und Veranstaltungen.
 - e) Auszeichnen verdienstvoller Leistungen auf den Gebieten der Islandpferdezucht und des Sports mit Zucht- und Nachzuchtpferden.
 - f) Führen von Zuchtbüchern auf der Basis von nationalen und internationalen Regelungen.
 - g) Zusammenarbeit mit der Ursprungszuchtorganisation und seinen Einrichtungen.
 - h) Ausstellen von Pferdepässen („Equidenpässen“), Abstammungsnachweisen („Eigentumsurkunden“) sowie Urkunden für Prüfungen zur Zuchtwertfeststellung.
 - i) Aus- und Weiterbildung von Richtern und Hilfskräften.
 - j) Erarbeiten von zuchtrelevanten Regeln für eine Zuchtbuchordnung (Zuchtprogramm)
 - k) Herausgabe von Informationen an die Mitglieder betreffend Sport und Zucht.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Gebühren aus der Zuchtbuchführung
- c) Förderungen, Subventionen, Spenden und andere Zuwendungen
- d) Organisation und Abhalten von Veranstaltungen und Fortbildungsseminaren
- e) Herausgabe von Publikationen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit finanziell fördern und unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen, die durch eine physische Person vertreten wird, sein, die eine Islandpferdezucht betreiben, Islandpferde besitzen bzw. Interesse an Islandpferden haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt erst nach der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen z.B. in Sozialfällen oder bei Vorliegen besonderer Leistungen und ähnlicher Gründe auf die Einhebung eines Teils oder des gesamten Mitgliedsbeitrags zu verzichten.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur physischen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Juridische Personen können nur durch einen ausgewiesenen Vertreter an Beschlussfassungen mitwirken.
- (3) Außerordentlichen Mitgliedern steht es frei, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet zur tatkräftigen Mitwirkung in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere haben sie zur Förderung und Anhebung der Qualität der Islandpferdezucht beizutragen.
- (10) Die Mitglieder haben selbstständige Aufzeichnungen über ihre züchterische Tätigkeit zu führen und dem Zuchtverband auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen. Die Abgabe einer Pferdebestandsliste ist jährlich, jedenfalls aber bei Änderung des Bestands selbstständig zu machen.

- (11) Der Verkauf oder Kauf von Pferden ist dem Zuchtverband zu melden und der Pferdepass zwecks Eintragung des Besitzwechsels an die Geschäftsstelle einzusenden. Bei Tod des Pferdes ist der Pass der jeweiligen Bezirksbehörde abzugeben. Der Zuchtverband bleibt jedoch der Eigentümer der Pferdepässe und anderer von ihm ausgestellter Urkunden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein vom restlichen Vorstand ernanntes anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/in, sowie Schriftführer/in, Finanzreferent/in, Zuchtreferent/in und deren Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Einsetzen von Fachreferenten (z.B. für Sport, Zuchtbuchführung und ähnliches)
- (8) Einsetzen von Landessektionsleitern zur besseren Mitgliederbetreuung in den einzelnen Bundesländern.

§ 13: Landessektionen

- (1) Zur effektiven Mitgliederbetreuung werden Landessektionen gebildet. Den Landessektionen gehören die Vereinsmitglieder an, die im jeweiligen Bundesland ihren Hauptwohnsitz haben. Reicht die Zahl in einem Bundesland nicht aus, um eine selbstständige Landessektion zu führen, so können diese Mitglieder einer benachbarten Landessektion angeschlossen werden.

- (2) Der/die Landessektionsleiter/in wird vom Vorstand eingesetzt.
- (3) Dem/der Landessektionsleiter/in obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung der Landessektion, der Vollzug der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse, Anstreben der Vereinsziele. Dabei sind die Einhaltung der Statuten, des Zuchtprogramms und der Geschäftsordnung sowie die Notwendigkeit einer österreichweiten Koordination und Gleichbehandlung zu berücksichtigen.
- (4) Des Weiteren obliegen der Landessektion die Organisation von Züchterfortbildungen (z.B. Züchterstammtische, Reitkurse) innerhalb ihres Bereiches und die Verwaltung des Vereinsvermögens auf Landesebene, über Weisung des Bundesfinanzreferenten bzw. des Vorstands.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und Fachreferenten

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin ist für Urkunden, Abstammungsnachweise und Pferdepässe zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung bzw. nach Absprache des Vorstands übernimmt der/die Vizepräsident/in, der/die Zuchtreferent/in oder ein weiteres Mitglied des Vorstands die Zeichnungsberechtigung.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 und 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ihre Stellvertreter/innen.
- (10) Der/die Zuchtreferent/in ist für die österreichweite Koordination der Zuchtarbeit und Mitarbeit bei der Erstellung von Zuchtprogrammen und Prüfungsabläufen zuständig. Er hat die Richterorgane für Körungen (Anerkennung von Deckhengsten), Zucht- und Leistungsprüfungen zu bestellen und für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
- (11) Aufgaben des Landessektionsleiters/der Landessektionsleiterin: Vollzug der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens auf Landesebene über Weisung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin bzw. des Vorstands in seinem/ihrem Wirkungsbereich (Bundesland). Sämtliche Geldbewegungen müssen über ein Vereinskonto abgewickelt werden und nachvollziehbar sein.
- (12) Die Landessektionsleiter sind für ihre zugeteilten Aufgabenbereiche verantwortlich und berechtigt, grundlegende Fragen ihres Bereichs auf die Tagesordnung setzen zu lassen und ihre Angelegenheit selbst vorzubringen.
- (13) Die bestellten Fachreferenten sind für die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche verantwortlich und zur Mitarbeit auf Bundesebene in diesem Bereich verpflichtet. Über die für ihr Referat allfälligen Mittel haben sie in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten Rechenschaft zu legen.
- (14) Die Fachreferenten sind berechtigt, grundlegende Fragen ihres Bereichs auf die Tagesordnung setzen zu lassen und ihre Angelegenheit selbst vorzubringen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ausschreibung und Durchführung sind statutengemäß vorzunehmen.
- (3) Im Fall der freiwilligen Auflösung hat die Generalversammlung über die Form und Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens zu entscheiden.
- (4) Insbesondere hat sie einen Kurator zur Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.